

An das  
Gemeindeamt Forchtenstein  
Hauptstraße 54  
7212 Forchtenstein

Eingangsvermerk:
------------------

## Ansuchen um Förderung für

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage**  
netzgeführte Stromerzeugungsanlage Anlagenleistung kW<sub>peak</sub>: .....
- die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage** .....Liter
- den Ankauf von alten Obstbaumsorten** max. 10 Bäume/Haushalt

Antragsteller/in		
Zuname	Vorname	
E-Mail	Telefon	
PLZ	Wohnort	
Straße / Hausnummer		
Objektsadresse		
Katastralgemeinde (KG)	Einlagezahl (EZ)	Grundstücksnummer

Bankverbindung für die Anweisung im Falle einer positiven Erledigung
Name der Bank .....
IBAN .....
Kontoinhaber/in .....

### **Erforderliche Unterlagen:**

- a. Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag.
- b. Saldierte, aufgeschlüsselte, Rechnungen samt Zahlungs-bestätigungen in Kopie.
- c. Beim Ankauf von Obstbäumen oder der Errichtung von Regenwasser-nutzungsanlagen: Fotodokumentation
- d. Bei der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis (Photovoltaikanlagen): Bestätigung eines befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage.
- e. Der schriftliche Antrag auf Förderung ist grundsätzlich 6 Monate nach Ankauf der Bäume bzw. nach Fertigstellung der Anlage, spätestens jedoch bis 31.12.2020 bei der Gemeinde Forchtenstein, Hauptstraße 54, 7212 Forchtenstein, einzubringen.
- f. Fehlende Unterlagen können von der Gemeinde Forchtenstein telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- g. Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Gemeinde Forchtenstein eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Gemeinde Forchtenstein nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

### **Duldungspflicht:**

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen der Gemeinde Forchtenstein das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderten Bäume bzw. die geförderte Anlage befinden, zu gestatten. Weiters sind die Organe der Gemeinde Forchtenstein ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der Förderung als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

### **Schlussbestimmungen:**

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet werden.

Ich erkläre, dass meine Angaben in diesem Ansuchen richtig und vollständig sind.

Forchtenstein, am ..... 2020 .....  
Unterschrift Förderungswerber/in

Erledigungsvermerk durch die Gemeinde:

Zuschuss in der Höhe von € ..... wird zur Anweisung freigegeben.

Forchtenstein, am ..... 2020 .....  
Unterschrift Sachbearbeiter

# **Richtlinie über die Förderung für die Durchführung von klima- und umweltfreundlichen Maßnahmen**

## **1. Förderungsziel:**

Ziel der Förderung ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes besondere Anreize zu schaffen. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung der Forchtensteiner Kulturlandschaft.

## **2. Förderungsgegenstand:**

Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nicht nichtzahlbaren Zuschüssen für

- a. den Ankauf von alten Obstbaumsorten
- b. die Errichtung von Photovoltaikanlagen
- c. Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen

## **3. Förderungsvergabe:**

- a. Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- b. Das Förderausmaß ist mit € 30.000,00 begrenzt, in diesem Betrag wird der Ankauf von alten Obstbäumen mit € 7.000,00 zusätzlich begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31.12.2020.
- c. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
- d. Eine zu Unrecht erhaltene Förderung ist zurückzuerstatten.

## **4. Höhe der Förderung**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln kann für

- a. den Ankauf von Obstbäumen – wobei es sich hierbei um alte Obstbaumsorten handeln muss – ein nicht rückzahlbarer Zuschuss im Ausmaß von 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstzahl wird mit 10 Bäumen pro Haushalt festgesetzt.
- b. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis (Photovoltaikanlagen) ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 100,00 je kW<sub>peak</sub> gewährt werden. Die für eine Förderung anerkenbare Höchstleistung beträgt 5 kW<sub>peak</sub>. Somit beträgt der max. Förderungsbetrag € 500,00.
- c. die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Regenwasserspeicher) ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 500,00 gewährt werden, wobei das Fassungsvermögen des zu fördernden Regenwasser-speichers mindestens 6.000 Liter zu betragen hat.

## **5. Förderungsvoraussetzungen:**

- a. Bei der Förderung über den Ankauf von Obstbäumen (Punkt 2.a.) werden nur jene Obstbaumsorten gefördert, die nachstehend aufgelistet sind. Weiters müssen diese Obstbäume im Gemeindegebiet Forchtenstein eingepflanzt werden.

## Liste der zu fördernden Obstbaumsorten:

<b>Äpfel</b>		
Ananas-Renette	Idared	„Perlrenette“
Gelber Bellefleur	Ilzer Rosenapfel	Roter Berlepsch
„Blutapfel“	Haslinger	Roter Boskoop
Bohnapfel	Jonathan	Roter Gravensteiner
Champagner-Renette	Jonagold	„Rosmarin“
Cox Orange	Kanada-Renette	Schweizer Glockenapfel
Elstar	Klarapfel	Krummstiel
Gala	Roter Herbstkalvill	Sommer-Maschanzker
Gloster	„Kranzler“	Stark Earliest
Goldrenette	Kronprinz Rudolf	Steirische Schafnase
Gravensteiner	Lederapfel	Topas
Florina	London Pepping	Welschbrunner
Harberts-Renette	Ontario	Winter-Maschanzker
		„Zitronenapfel“
<b>Kirschen</b>		
Drogans Gelbe	Kelleris 16	Prinzesskirsche
Große Germersdorfer	„Kirsche v. Hirschmann“	Regina
Hederfinger Riesenkirsche	Köröser Weichsel	Späte von Puch
Kassins Frühe	Kordia	Schattenmorelle
		„Schwarze von Burgenland“
<b>Birnen</b>		
Abbe Fetel	Gelbe Williamsbirne	Rote Williamsbirne
Backhams Triumph	Gute Luise	„Rotbirne“
Boscs Flaschenbirne	Nagowitz Birne	Triumpfbirne
Clapps Liebling	Hirschbirne	„Winterbirne“
Conference	Pastorenbirne	Williams auf Quitte A
<b>Sonstiges</b>		
Ungarische Beste (Marille)	Ersinger Frühzwetschke	Kirkes-Pflaume
Orangered (Marille)	Cacaks Schöne	Nuss
Weingartenpfirsich	Gelbe Pflaume	Maroni/Edelkastanie
Blaue Pflaume	Hauszwetschke	

- b. Vor Errichtung der zu fördernden Anlage (Punkt 2.b. und 2.c.) sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- c. Die zu fördernden Anlagen (Punkt 2.b. und 2.c.) müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden in Forchtenstein dienen. Somit müssen diese Anlagen in Forchtenstein errichtet und betrieben werden. Weiters muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.